

Amtsblatt der Stadt Eckernförde

Nr. 02/2026

Herausgegeben am 06. März 2026



Amtliche Bekanntmachung

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde Nr. 02/2026 ist heute erschienen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 80 „Eichborn / Klintbarg“ der Stadt Eckernförde	Seite 2-5
2.	Bekanntmachung über den Beschluss zur 2.Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 37 für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 81 "Gebiet Vogelsang/ Obere Bergstraße/ Petersberg/ Siedlung Ronnenbergweg" der Stadt Eckernförde	Seite 6-8
3.	Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum beabsichtigten Einräumen von Sondernutzungen zur Durchführung von Veranstaltungen und temporären Strandaktivitäten am Südstrand in Eckernförde gemäß § 19 (2) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)	Seite 9-10
4.	Feststellung des Nachrückens eines Ratsmitglieds	Seite 11
5.	Neufassung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Bildung eines Seniorenbeirats	Seite 12-15

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde kann im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung bezogen werden. Einzelne Exemplare sind über die Info-Kästen des Rathauses und das Bürgerbüro erhältlich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt unter Veröffentlichungen der Stadt Eckernförde (www.eckernfoerde.de) einzusehen.

Eckernförde, den 06. März 2026

Stadt Eckernförde

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 80 „Eichborn / Klintburg“ der Stadt Eckernförde

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, in der Zeit

vom 05.03.2026 bis einschließlich 07.04.2026

in die vorhandenen Vorentwurfsplanunterlagen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 80 „Eichborn / Klintburg“ Einsicht zu nehmen und Anregungen und Stellungnahmen abzugeben.

SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 80 "EICHBORN / KLINTBARG"

FÜR DEN BEREICH DER GRUNDSTÜCKE EICHBORN 6 - 10 (FLURSTÜCK 83/45); BEGRENZT IM WESTEN UND NORDEN DURCH DIE ÖSTLICHE STRAßENBEGRENZUNGSLINIE DER STRAßE KLINTBARG, IM OSTEN DURCH DIE WESTLICHE BEGRENZUNGSLINIE DES VERBINDUNGSWEGES (HÖHENWEG) ZWISCHEN DER STRAßE EICHBORN UND KLINTBARG (FLURSTÜCK 80/8) UND IM SÜDEN DURCH DIE NÖRDLICHE STRAßENBEGRENZUNGSLINIE DER STRAßE EICHBORN

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176). Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 86 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratversammlung vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 80 der Stadt Eckernförde für den Bereich der Grundstücke Eichborn 6 - 10 (Flurstück 83/45), begrenzt im Westen und Norden durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Klintburg, im Osten durch die westliche Begrenzungslinie des Verbindungsweges (Höhenweg) zwischen der Straße Eichborn und Klintburg (Flurstück 80/8) und im Süden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Eichborn, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Bauweise, Bauformen, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze offene Bauweise

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Ein- und Ausfahrt Tiefgarage

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünfläche

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Bäume, zu erhalten Bäume, gepflanzt

Sonstige Pflanzzeichen

Genere des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung von Bauflächen mit unterschiedlicher Finstrichung Finstrichung

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit Kennzeichnung der Lärmpegelbereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Bereich für schallgedämmte Lüftungsanlagen (s. Teil B Text 4.1)

TEIL A: PLANZEICHNUNG
TEIL B: TEXT (SIEHE GESONDERTES BLATT)

Füßchen der Nutzungsschablone

WA	Offene Bauweise
GR 420 m ²	maximal zulässige Grundfläche je Baufeld
FHmax. 11,5 m	maximal zulässige Firsthöhe baulicher Anlagen in Meter über dem Bezugspunkt
OK 16,5m iNN	Oberkante (Fußboden) baulicher Anlagen in Meter über Normalhöhennull als Bezugspunkt

Darstellung ohne Normcharakter

- Vorhandene Gebäude
- Fortfallende Gebäude
- Fortfallende Bäume
- 1,5 m Wurzelschutzbereich

AC PLANNER GRUPPE

SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 80 "EICHBORN/ KLINTBARG"

FÜR DEN BEREICH DER GRUNDSTÜCKE EICHBORN 6 - 10 (FLURSTÜCK 83/45); BEGRENZT IM WESTEN UND NORDEN DURCH DIE ÖSTLICHE STRAßENBEGRENZUNGSLINIE DER STRAßE KLINTBARG, IM OSTEN DURCH DIE WESTLICHE BEGRENZUNGSLINIE DES VERBINDUNGSWEGES (HÖHENWEG) ZWISCHEN DER STRAßE EICHBORN UND KLINTBARG (FLURSTÜCK 80/8) UND IM SÜDEN DURCH DIE NÖRDLICHE STRAßENBEGRENZUNGSLINIE DER STRAßE EICHBORN

AC PLANNER GRUPPE

Vorentwurf BP 80

Die Vorentwurfsplanunterlagen werden ab dem 05.03.2026 auf der landesweiten Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online-Beteiligung für Schleswig-Holstein“ (BOB-SH) unter dem Link:

<https://bob-sh.de/plan/vorhaben-bp80-eckernfoerde>

eingestellt.

Die Einsichtnahme ist außerdem während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr sowie nach telefonischer Terminvereinbarung, Tel: 04351 710 603) im Bauamt der Stadt Eckernförde, Rathausmarkt 4 - 6, 24340 Eckernförde, Zimmer 214, möglich.

Die Unterlagen sind ebenfalls über die Homepage der Stadt Eckernförde unter folgenden Link zugänglich:

[Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung an Bauleitplanverfahren / Ostseebad Eckernförde](#)

Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist vorzugsweise direkt online auf BOB-SH in dem Verfahren, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bauamt der Stadt Eckernförde, Rathausmarkt 4 - 6, 24340 Eckernförde oder per Email an bobsh@eckernfoerde.de abgegeben werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Eckernförde, 02.03.2026

Stadt Eckernförde

Die Bürgermeisterin

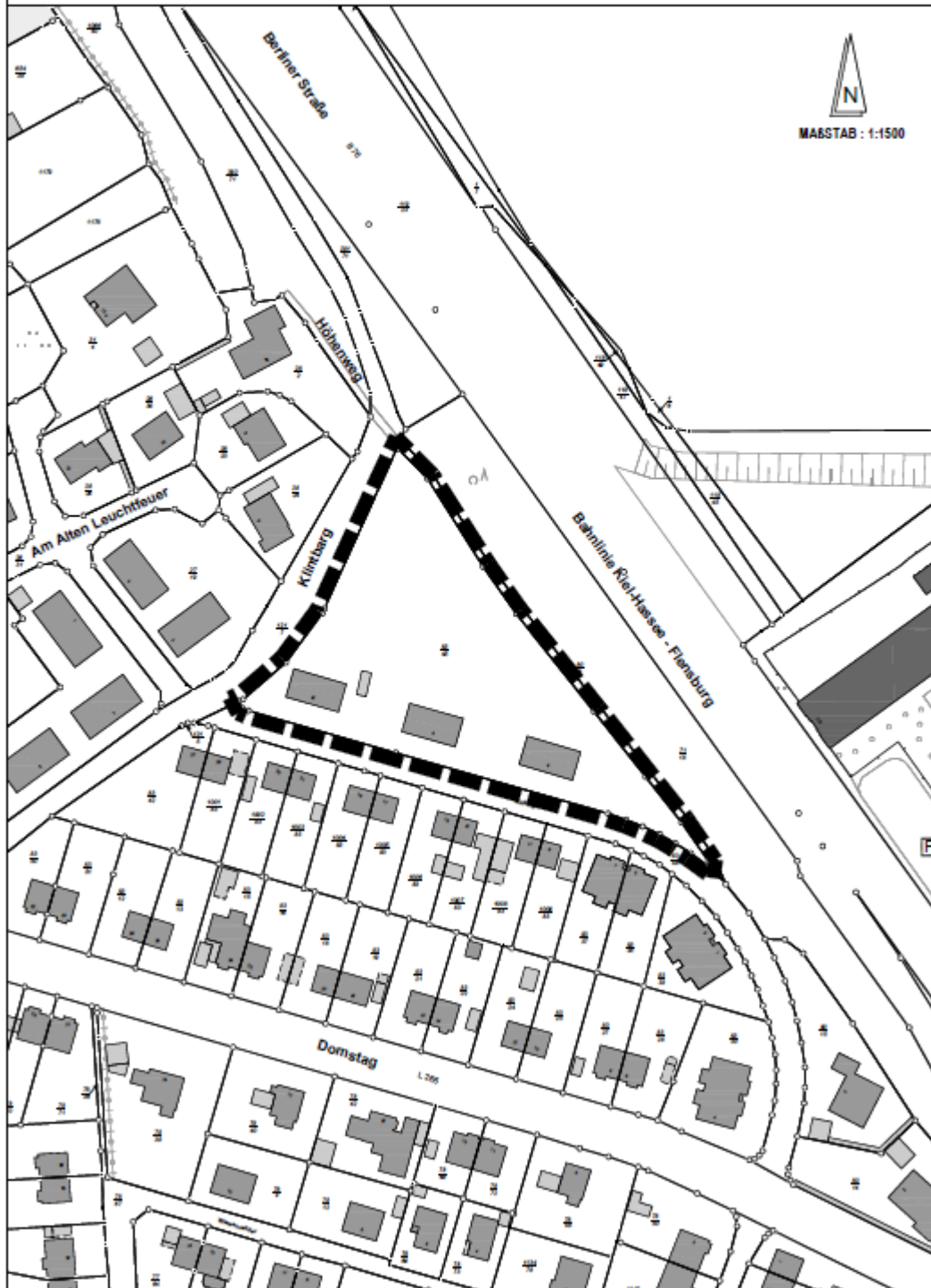
gez. Ploog

Anlage - Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 80

**SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 80 "EICHBORN / KLINTBARG"**

FÜR DAS GEBIET "EICHBORN / KLINTBARG" BEGRENZT DURCH DIE STRASSE KLINTBARG, DEN
HÖHENWEG ALS VERBINDUNGSWEG ZWISCHEN DER STRASSE EICHBORN UND KLINTBARG UND DER
STRASSE EICHBORN.

• GELTUNGSBEREICH •



Geltungsbereich Vorhabenbezogener BP 80

**Bekanntmachung über den Beschluss zur 2.Verlängerung der
Veränderungssperre Nr. 37 für den in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplan Nr. 81 "Gebiet Vogelsang/ Obere Bergstraße/
Petersberg/ Siedlung Ronnenbergweg" der Stadt Eckernförde**

Die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde hat in ihrer Sitzung am 02.03.2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 37 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gebiet Vogelsang / Obere Bergstraße / Petersberg / Siedlung Ronnenbergweg“ wird gemäß § 17 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) um ein weiteres Jahr verlängert.“

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 16 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Der genaue Geltungsbereich der Satzung ist aus anliegendem Plan ersichtlich.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr.81 „Gebiet Vogelsang/ Obere Bergstraße/ Petersberg/ Siedlung Ronnenbergweg“, spätestens jedoch am 03.04.2027.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann auf der Homepage der Stadt Eckernförde unter <https://www.eckernfoerde.de> und zusätzlich im Bauamt Eckernförde, Rathausmarkt 4 - 6, Zimmer 214, während der Dienststunden eingesehen werden.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eckernförde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die Veränderungssperre und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eckernförde, den 03.03.2026

Stadt Eckernförde

Die Bürgermeisterin

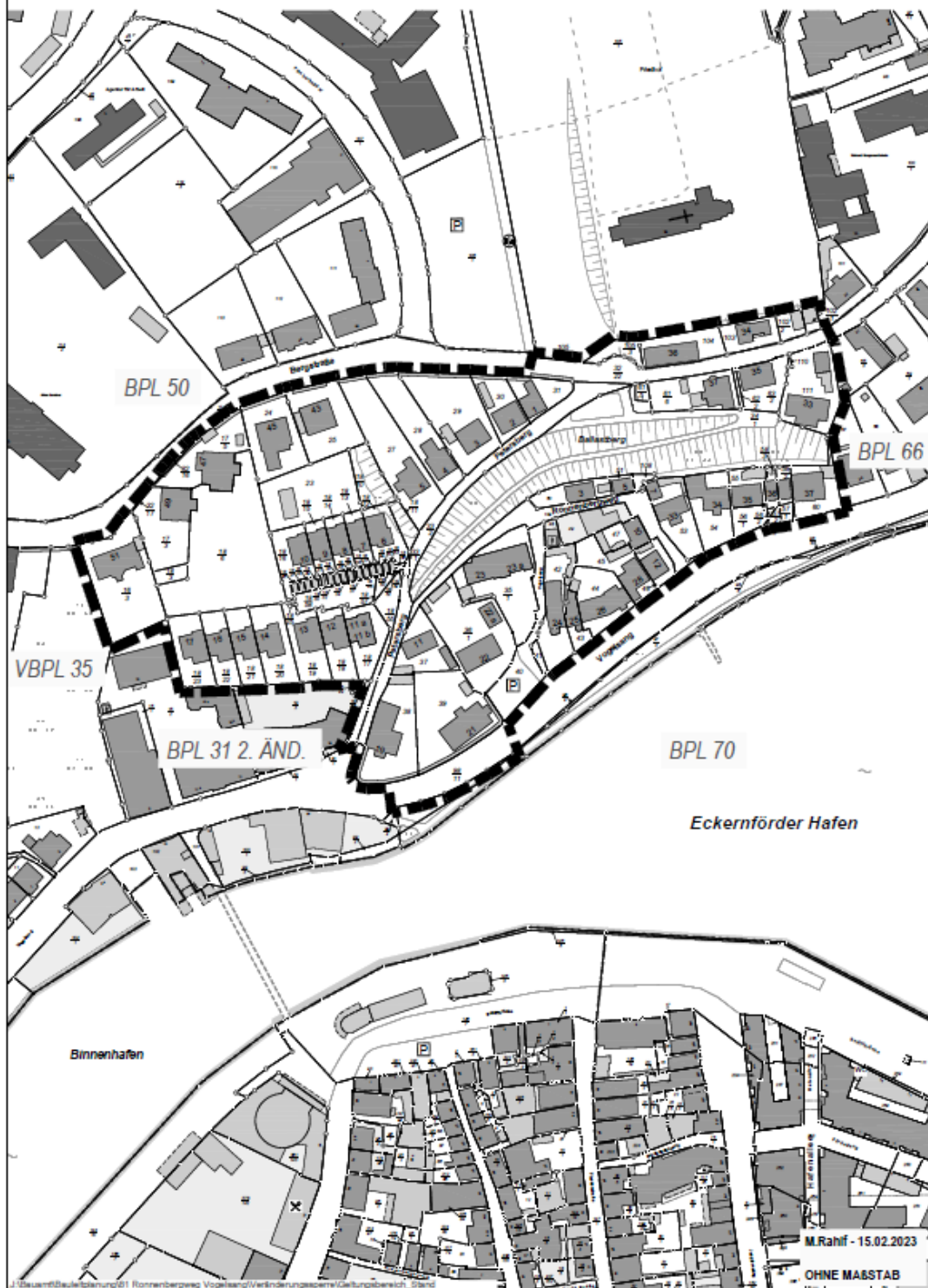
gez. Ploog

Anlage - Geltungsbereich Veränderungssperre Nr. 37

**SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DIE VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 37 FÜR DEN
GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 81 FÜR DAS GEBIET
"VOGELSANG / OBERE BERGSTRASSE / PETERSBERG / SIEDLUNG RONNENBERGWEG"
ZUGLEICH 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31 "BAUGEBIET PETERSBERG"**



- GELTUNGSBEREICH VERÄNDERUNGSSPERRE -



Geltungsbereich Veränderungssperre Nr. 37

Bekanntmachung der Stadt Eckernförde

Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum beabsichtigten Einräumen von Sondernutzungen zur Durchführung von Veranstaltungen und temporären Strandaktivitäten am Südstrand in Eckernförde gemäß § 19 (2) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde (UNB), beabsichtigt Sondernutzungen am Südstrand in Eckernförde nach § 34 LNatSchG zur Durchführung von Veranstaltungen und temporären Strandaktivitäten einzuräumen.

Die für den Antrag relevanten Unterlagen liegen dazu

vom 16.03.2026 bis zum 16.04.2026

während der Dienstzeit (Montag 8.00 - 12.00 Uhr, Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr) bei der Stadt Eckernförde, Amt für Ordnungs- und Sozialwesen, Rathausmarkt 4 - 6, Zimmer 031 oder 032, 24340 Eckernförde, zur Einsicht öffentlich aus.

Folgende antragsrelevante Unterlagen liegen aus:

- Antrag
- Gutachten der Firma GFN

Während der Auslegungsfrist können alle Interessierten die Unterlagen bei der Stadt Eckernförde, Amt für Ordnungs- und Sozialwesen, Rathausmarkt 4 – 6, Zimmer 031 oder Zimmer 032, 24340 Eckernförde, einsehen.

Einwendungen können bis zu zwei Wochen nach Abschluss der Auslegung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift bei der Stadt Eckernförde, Die Bürgermeisterin, Amt für Ordnungs- und Sozialwesen, Rathausmarkt 4 – 6, 24340 Eckernförde oder beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Kaiserstraße 10, Zimmer 103, 24768 Rendsburg, vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen werden bei der Prüfung des Antrages auf Einräumen von Sondernutzungen zur Durchführung von Veranstaltungen und temporären Strandaktivitäten am Südstrand nicht berücksichtigt.

Eckernförde, 26.02.2026

Stadt Eckernförde

Die Bürgermeisterin

Amt für Ordnungs- und Sozialwesen

Im Auftrage:

gez. Dienstsiegel

(Nimmrich)

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Nachrückens eines Ratsmitglieds

Für die Verstorbene Frau Sonja Scheibner-Keitel ist der Sitz in der Ratsversammlung der Stadt Eckernförde nachzubesetzen.

Gemäß § 44 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes stelle ich nächstfolgende, bisher noch nicht berücksichtigte Bewerberin in dem Listenwahlvorschlag der Partei SPD

Frau Birgit Guhlke, 24340 Eckernförde

als neues Mitglied der Ratsversammlung der Stadt Eckernförde fest.

Jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte kann schriftlich oder zur Niederschrift gegen diese Feststellung gemäß § 44 i. V. m. § 38 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung bei dem Gemeindevorstand der Stadt Eckernförde, Zimmer 031, Rathausmarkt 4 – 6, 24340 Eckernförde, Einspruch einlegen.

Eckernförde, den 26.02.2026

Stadt Eckernförde

Der Gemeindevorstand

gez. Dienstsiegel

(Nimmrich)

Neufassung der Satzung der Stadt Eckernförde **über die Bildung eines Seniorenbeirats**

Aufgrund des § 4 i.V.m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 58), in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 02. März 2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Seniorinnen und Senioren der Stadt Eckernförde, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Stadt Eckernförde. Die Akteure der Stadt unterstützen den Seniorenbeirat im Rahmen seines Aufgabenbereiches bei seiner Arbeit. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger in Eckernförde. Er soll unabhängig von Parteien, Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und ähnlichen Organen wirken. Zu diesem Zweck wird er Forderungen und Anregungen formulieren und in der Öffentlichkeit und gegenüber den jeweils zuständigen Institutionen vertreten.
- (2) Er berät, informiert, gibt praktische Hilfen und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
- (3) Der Seniorenbeirat hält bei Bedarf Sprechstunden ab, leistet Öffentlichkeitsarbeit und berichtet im Sozialausschuss in regelmäßigen Abständen über seine Arbeit. Im Übrigen ist er in der Bestimmung seiner Aufgaben frei.
- (4) Der Seniorenbeirat arbeitet eng und vertrauensvoll mit der Bürgerbegegnungsstätte am Rathausmarkt zusammen, die im besonderen Maße auch den generationsübergreifenden Interessen der Mitbürgerinnen und Mitbürger dient.
- (5) Der Seniorenbeirat entsendet eine/n Vertreter/in in den Beirat der Bürgerbegegnungsstätte.

§ 3 Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens vier, maximal aus sieben gewählten Mitgliedern.
- (2) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in sind an die interne demokratische Willensbildung des Seniorenbeirates gebunden.

§ 4 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wählen dürfen alle, die das aktive Wahlrecht zur Ratsversammlung der Stadt Eckernförde haben und das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werde.
- (2) Zur Wahl stellen dürfen sich alle, die das passive Wahlrecht zur Ratsversammlung der Stadt Eckernförde haben und das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, soweit sie nicht Mitglieder der Ratsversammlung, Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Vorstandsmitglieder eines Wohlfahrtsverbandes auf Orts-, Kreis-, oder Landesebene oder Vorstandsmitglieder der Parteien auf Ort-, Kreis- und Landesebene sind.

§ 5 Wahlzeit

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für die Dauer der Wahlperiode der Ratsversammlung gewählt.
- (2) Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses. Gleichzeitig endet die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirates.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Stehen mehr als sieben Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung, wird ein Wahlverfahren durchgeführt. Sollten sich sieben oder weniger Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung stellen, werden alle zugelassenen Personen durch den Sozialausschuss berufen. Diese bilden den Seniorenbeirat.
- (2) Wahlamt ist das Amt für Ordnungs- und Sozialwesen. Der/die Leiter/in des Amtes für Ordnungs- und Sozialwesen oder die Sachgebietsleitung Sozialwesen wird zur Wahlleiterin/zum Wahlleiter bestimmt.
- (3) Gewählt wird in einer Versammlung, zu der die wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren in der Stadt Eckernförde durch öffentliche Bekanntmachung mindestens acht Wochen vorher eingeladen werden. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Anwesenden beschlussfähig.

- (4) Wählbar sind alle wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren der Stadt Eckernförde, die sich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bei der Stadt Eckernförde beworben haben. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer persönlichen Vorstellung.
- (5) Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Listenwahl.
- (6) Jede(r) Wahlberechtigte hat bis zu sieben Stimmen. Pro Kandidat kann eine Stimme abgegeben werden.
- (7) Die Stimmenauszählung ist öffentlich und wird vom Wahlvorstand, der aus drei Personen besteht, durchgeführt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von der/dem Wahlleiter/in bestimmt.
- (8) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste.

§ 7 Ausscheiden

- (1) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Seniorenbeirates rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl in den Seniorenbeirat nach.
- (2) Sollte es keine Kandidatin oder keinen Kandidaten auf der Nachrückerliste geben, kann ein/e wählbare/r Kandidat/in in Absprache mit dem hiesigen Seniorenbeirat vom Sozialausschuss berufen werden.

§ 8 Teilnahme- und Antragsrecht

Das zuständige Mitglied des Seniorenbeirats kann an den Sitzungen der Ratsversammlung sowie der ständigen Ausschüsse teilnehmen. In Belangen, die den Seniorenbeirat betreffen, können Anträge gestellt werden, die mündlich begründet werden müssen.

§ 9 Finanzierung

Die Stadt Eckernförde unterstützt die Arbeit des Seniorenbeirates in finanzieller Hinsicht entsprechend dem dafür besonders einzurichtenden Haushaltstitel.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheit eine Geschäftsordnung.

§ 11 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder des Seniorenbeirats erfolgt nach Maßgabe der Satzung der Stadt Eckernförde über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.05.2017 außer Kraft.

Eckernförde, den 03.03.2026

Stadt Eckernförde

Die Bürgermeisterin

gez. Ploog